

Mindestlohn und Hartz IV: Kurze Anmerkungen zu Pressemeldungen vom 21./22. Juni 2015

(BIAJ) „Mindestlohn hilft beim Ausstieg aus Hartz IV“ (SPIEGEL Online), „Mindestlohn hilft beim Ausstieg aus Hartz IV“ (Die Welt), „Hartz IV: Zahl von Empfängern sinkt dank Mindestlohn“ (RP Online). Die Quelle dieser „schönen Schlagzeilen“ vom 21./22. Juni 2015, mit einer weniger eindeutigen Schlagzeile: „Der Mindestlohn wirkt“ (Süddeutsche Zeitung).¹ Natürlich „wirkt der Mindestlohn“ – irgendwie. Aber wie?

Die Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die ergänzend zum Lohn aus unselbständiger Erwerbstätigkeit auf Arbeitslosengeld II (Hartz IV) angewiesen sind, ist in den ersten beiden Monaten nach Einführung des Mindestlohnes von 1.157.191 im **Dezember 2014**² auf 1.114.556 im **Februar 2015** gesunken – ein **Rückgang um 42.635**.³ Im entsprechenden Vorjahreszeitraum sank die Zahl der abhängig erwerbstätigen Leistungsberechtigten von 1.186.013 im **Dezember 2013** auf 1.168.631 im **Februar 2014** – ein **Rückgang um lediglich 17.382**.

Was in den genannten Pressemeldungen nicht erwähnt wird, ist insbesondere a) die bemerkenswerte Verteilung des Rückgangs der Zahl der abhängig erwerbstätigen Leistungsberechtigten (Arbeitslosengeld II) nach Höhe des Bruttoeinkommens und b) die Veränderung des Bestandes der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in diesem kurzen Zweimonatszeitraum.

a) **Vom Rückgang der abhängig erwerbstätigen Leistungsberechtigten um 42.635³ von Dezember 2014 bis Februar 2015 entfielen 28.371 (66,5 Prozent!) auf die Einkommensgruppe bis zu 450 Euro (!)**, 7.601 auf die Einkommensgruppe 450,01 Euro bis 850 Euro und 6.663 auf die Einkommensgruppe 850,01 Euro und mehr. (jeweils Bruttoeinkommen aus Erwerbstätigkeit) **Vom Rückgang um 17.382 ein Jahr zuvor (Dezember 2013 bis Februar 2014) entfielen 6.107 (35,1 Prozent) auf die Einkommensgruppe bis zu 450 Euro**, 5.772 auf die Einkommensgruppe 450,01 Euro bis 850 Euro und 5.503 auf die Einkommensgruppe 850,01 Euro und mehr.

Nimmt man die „schönen Schlagzeilen“ ernst, dann hätte der Mindestlohn insbesondere den abhängig erwerbstätigen Leistungsberechtigten mit einem Erwerbseinkommen von bis zu 450 Euro (!) beim „Ausstieg aus Hartz IV geholfen“. Dies kann nicht wirklich ernst genommen werden. Oder sollte es so sein, dass die Einführung des Mindestlohns viele Arbeitgeber veranlasst hat, geringfügig Beschäftigten mit ergänzendem Anspruch auf Arbeitslosengeld II so zu beschäftigen und entlohnen, dass ein ergänzender Bezug von Arbeitslosengeld II entfällt? Wohl kaum.

b) **Der Bestand der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (Arbeitslosengeld II) stieg von 4.322.022 im Dezember 2014 auf 4.396.724 im Februar 2015 – ein Anstieg um 74.702.** Ein etwas geringerer Anstieg als ein Jahr zuvor. **Von Dezember 2013 bis Februar 2014 war die Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten um 84.041 gestiegen**, von 4.350.135 (Dezember 2013) auf 4.434.176 (Februar 2014). Aber: Die Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten **ohne Einkommen aus abhängiger Erwerbstätigkeit stieg von Dezember 2014 (3.164.831) bis Februar 2015 (3.282.168) um 117.337.** Ein Jahr zuvor **stieg** die Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten **ohne Einkommen aus abhängiger Erwerbstätigkeit von Dezember 2013 (3.164.122) bis Februar 2014 (3.265.545) um 101.423.**

Fazit: Die bisher vorliegenden Daten der Statistik der Bundesagentur für Arbeit (bis Februar 2015) lassen keine ernsthafte Beurteilung des Mindestlohns und seiner u.a. wegen der geringen Höhe und des eingeschränkten persönlichen Anwendungsbereichs (§ 22 MiLoG) begrenzten Wirkung auf die Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB II (Hartz IV) zu. **Die am 21./22. Juni 2015 weit verbreiteten „schönen Schlagzeilen“ sind (zumindest z.Zt. noch) irreführend. ■**

Bremen, 23. Juni 2015

Paul M. Schröder

Bremer Institut für Arbeitsmarktforschung
und Jugendberufshilfe (BIAJ – www.biaj.de)

¹ <http://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/arbeitsmarkt-der-mindestlohn-wirkt-1.2530726>

² hier immer, anders als in den genannten Pressemeldungen, ohne die ausschließlich selbständig Erwerbstätigen mit ergänzendem Anspruch auf Arbeitslosengeld II, für die der Mindestlohn (Mindestlohngesetz) nicht gilt

³ etwas weniger als der in den genannten Pressemeldungen genannte Rückgang von 45.000